

**Bundes-
regierung**

[Lagebericht /
Corona-Ampel /
Dashboard](#)



Bundes-„Notbremse“

[Infektionsschutzgesetz - Bundesweite Notbremse beschlossen](#)

[Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - vom 22.04.2021](#)

[Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

[IfSG - NEU: § 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung vom 22.04.2021](#)

Auszug aus: Viertes **Gesetz** zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - vom 22.04.2021

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung (1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

- ...
6. die **Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden** sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
 - a. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - b. nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - c. angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;
 für **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von **kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern**; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

Corona: Die 3. Welle stoppen		bei 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt	
Bundesregelungen zur Notbremse		Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs (z. B. Supermärkte)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske
Private Kontakte	Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person	Übriger Einzelhandel	Bei Inzidenz bis 150* Terminshopping mit Test und Maske. Darüber: geschlossen
Ausgangsbeschränkung	von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt	Sport	Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre
Schulen	2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht. Bei Inzidenz über 165* Unterricht zu Hause		
*an drei aufeinander folgenden Tagen		*an drei aufeinander folgenden Tagen	

Sport Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre

bei 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt	
Kultur und Freizeit	ohne Präsenz/geschlossen
Körpernahe Dienstleistungen	Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Frisüre und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske (Frisüre/Fußpflege zusätzlich mit Test)
Gastronomie	geschlossen, Abholung und Lieferservice möglich

noch
**Bundes-
 regierung**

[Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 - Beschluss zu TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie](#)

Auszug aus dem Beschluss vom 28.10.2020

Punkt 5 „Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehörend

d) der Freizeit- und Amateursportbetrieb **mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,“**

Aktualisierungen durch Videoschalt-/Telefonkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

[Aktualisierung vom 25.11.2020](#) [Aktualisierung vom 13.12.2020](#) [Aktualisierung vom 05.01.2021](#)

[Aktualisierung vom 19.01.2021](#) [Aktualisierung vom 10.02.2021](#) [Aktualisierung vom 03.03.2021](#)

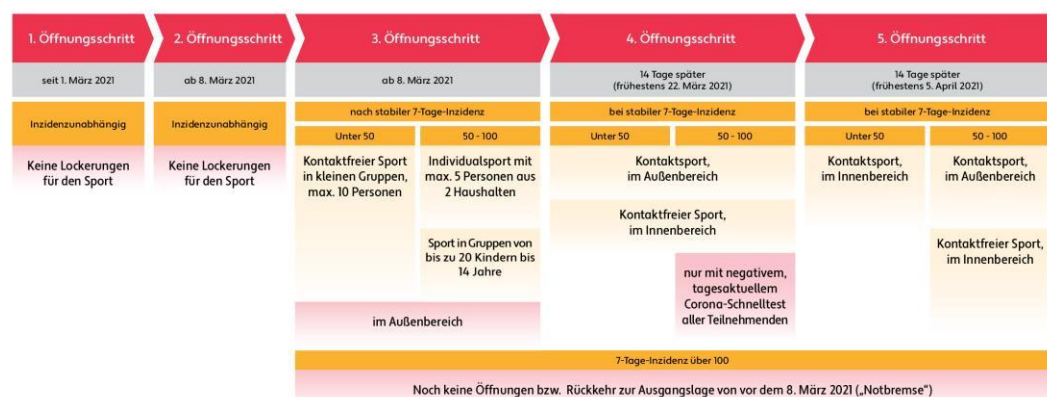
[Aktualisierung vom 22.03.2021](#) [Aktualisierung vom 24.03.2021](#)

[Bund-Länder-Beschluss - Öffnungsperspektive in fünf Schritten vom 03.03.2021](#)

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land) Kitas Friseurie (+ regionale Öffnungen)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test) Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei	Termin-shopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung) Museen/ Galerien/Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation) Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Außen-gastronomie Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest: Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung) Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende) Kontaktsport innen	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

Dies bedeutet der Bund-Länder-Beschluss allgemein für den Sport; **Achtung:** Die konkret zulässige Art und Weise der Sportausübung wird abschließend (erst) durch die anwendbare Landesverordnung bestimmt.

DIE DREI ÖFFNUNGSSCHRITTE FÜR DEN SPORT NACH DEM BUND-LÄNDER BESCHLUSS VOM 3. MÄRZ 2021



Bayern

[Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard](#)



[Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(12. BayIfSMV\) vom 05. März 2021 \(BayMBl. 2021 Nr. 171\) - gültig ab 23. April 2021](#)

Auszug aus: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) - gültig ab 23. April 2021

„§ 10 Sport

(1) Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die **kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt**;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist **nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt**;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur **kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt**.

...

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist **nur unter freiem Himmel** und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.“

[Informationen zum Coronavirus - Aktuelle Entwicklungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

[Bayerisches Gesundheitsministerium informiert zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und klärt über Schutzmaßnahmen auf](#)

[Übersichtskarte zu Coronavirusinfektionen](#)

[Regelungen nach Inzidenz](#)

[Interaktive Karte - Aktuelle 7-Tage-Inzidenz und Regionen mit nächtlichen Ausgangssperren](#)

[Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung - Corona: Themen im Überblick](#)

Ab 12. April geöffnet, abhängig von der Inzidenz				Ab 26. April geöffnet, abhängig von der Inzidenz		
Inzidenz über 200	Inzidenz zwischen 100 und 200	Inzidenz zwischen 50 und 100	Inzidenz unter 50	Inzidenz über 100	Inzidenz zwischen 50 und 100	Inzidenz unter 50
Einzelhandelsgeschäfte						
sind weitgehend geschlossen, geöffnet sind Geschäfte des täglichen Bedarfs. Die Abholung bestellter Waren (Click & Collect) ist möglich.	geöffnet - für Terminshopping (Click & Meet) mit Kontaktnachverfolgung und Zugangsbeschränkungen Für den Einkauf muss ein negativer Covid-19-Test vorgelegt werden: PCR-Tests dürfen max. 48 Stunden, Schnelltests max. 24 Stunden alt sein.	geöffnet - mit Terminbuchung, Kontaktnachverfolgung und Zugangsbeschränkungen (Click & Meet)	geöffnet - mit Zugangsbeschränkungen	Bis zu einer Inzidenz von 200: Einkaufen nach Terminvereinbarung und mit tagesaktuellem, negativem Covid-19-Test; pro Kundin/Kunde müssen 40m ² zur Verfügung stehen	geöffnet - mit Zugangsbeschränkungen	geöffnet - mit Zugangsbeschränkungen
Außergastronomie						
geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	Verkauf von Speisen und Getränken nur zum Mitnehmen	geöffnet - mit Reservierung, Kontaktnachverfolgung und tagesaktuellem, negativem Covid-19-Schnelltest bzw. Covid-19-Selbsttest	geöffnet - ohne Reservierung, ohne Testnachweis
Museen, Galerien, Zoos, Botanische Gärten, Gedenkstätten, Objekte der Schlösserverwaltung						
geschlossen	geschlossen	geöffnet - mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung	geöffnet - ohne Terminbuchung	Kulturreisrichtungen, zoologische und botanische Gärten, Gedenkstätten usw. sind geschlossen	geöffnet - mit einem tagesaktuellen negativem Covid-19-Schnelltest bzw. Covid-19-Selbsttest	geöffnet - ohne Testnachweis
Sport						
Individualsport mit Angehörigen des eigenen Haushalts und max. 1 weiteren Person geschlossen: Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten	Individualsport mit Angehörigen des eigenen Haushalts und max. 1 weiteren Person geschlossen: Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten	im Freien und auf Außensportanlagen: Individualsport - 2 Haushalte, max. 5 Personen; Sportgruppen von Kindern bis 14 Jahren, max. 20 Kinder pro Gruppe	im Freien und auf Außensportanlagen: Kontaktfreie Ausübung von Sport mit max. 10 Personen; Sportgruppen von Kindern bis 14 Jahren, max. 20 Kinder pro Gruppe	Individualsport mit Angehörigen des eigenen Haushalts und max. 1 weiteren Person geschlossen: Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten	mit einem tagesaktuellen negativem Covid-19-Schnelltest bzw. -Selbsttest: kontaktfreie Ausübung von Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Freien	kontaktfreie Ausübung von Sport im Innenbereich; Kontaktsportarten im Freien
Notbremse Verschlechtert sich der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über die Grenze von 50, 100 oder 200, gelten die Regelungen der jeweils strengeren Stufe ab dem übernächsten Tag. Die Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen machen diese Änderungen jeweils bekannt.						

www.buergerbeauftragter.bayern/corona

[Die aktuellen Regelungen - Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie](#)

noch
[Bayern](#)

Ab 12. April 2021 Was gilt in meinem Landkreis oder meiner Stadt?

gesundheit.

pflge.

bayern.

#bayerngemeinsam

Inzidenzphase 50 und niedriger:

Öffnungen (unter anderem):

- **Einzelhandel:**
Ein Kunde je zehn Quadratmeter bei ersten 800 Quadratmetern darüber hinaus ein Kunde je 20 Quadratmeter
- **Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten (FFP2-Maskenpflicht)**
- **Kontaktfreier Sport** in kleinen Gruppen (bis zehn Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen

Inzidenzphase über 50 bis 100:

Öffnungen (unter anderem):

- **Einzelhandel:**
„Click und meet“
- ein Kunde je angefangene 40 Quadratmeter
- vorherige Terminbuchung
- Kontaktdatenerhebung
- **Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten (FFP2-Maskenpflicht)**
- vorherige Terminbuchung
- Kontaktdatenerhebung
- **Kontaktfreier Individualsport** max fünf Personen aus zwei Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen

Maskenpflicht!

Kontakte

Inzidenz bis 35:

- Ein Haushalt sowie zwei weitere Haushalte
- Maximal zehn Personen

Inzidenz über 35 - 100:

- Ein Haushalt sowie ein weiterer Haushalt
 - Maximal fünf Personen
- Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt.

Was passiert, wenn die Inzidenzwerte fallen oder steigen?

- Sieben-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander unter 50 oder 100

- Sieben-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 50

=
Wechsel in neue Inzidenzphase einen Tag nach Bekanntmachung

Inzidenzphase über 100 bis 200:

Regelungen (unter anderem):

- **Einzelhandel:**
„Click und meet“
- ein Kunde je angefangene 40 Quadratmeter
- vorherige Terminbuchung
- Kontaktdatenerhebung
- zusätzlich **Vorlage eines aktuellen negativen Tests** (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Schnelltest)
- **Kontaktfreier Individualsport** auch auf Außensportanlagen unter Einhaltung der Regelung zur Kontaktbeschränkung
- **Ausgangssperre** zwischen 22 bis 5 Uhr

Inzidenzphase über 200:

Regelungen (unter anderem):

- **Einzelhandel:**
„Click und Collect“
- nur Abholung vorbestellter Ware
- **Kontaktfreier Individualsport** auch auf Außensportanlagen unter Einhaltung der Regelung zur Kontaktbeschränkung
- **Ausgangssperre** zwischen 22 bis 5 Uhr

Notbremse

Sieben-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 100

Wechsel in die „Notbremse“ einen Tag nach Bekanntmachung
Es gilt dann unter anderem:

- **Ausgangssperre** 22 bis 5 Uhr.
- **Kontaktbeschränkung** auf einen Haushalt mit einer weiteren Person. Kinder unter 14 Jahren werden nicht gezählt.